



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15-083-12

Datum

25.02.2014

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Ihr Anzeigebericht vom 31.01.2014, bei mir nebst Anlagen eingegangen am 10.02.2014, sowie ergänzende Korrespondenz

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 30.01.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 inklusive der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) haben Sie gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und um Genehmigung des HSK gebeten.

Mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 wurde ein genehmigungsfähiges HSK vorgelegt, das das Wiedererreichen eines strukturellen Haushaltsausgleichs in 2022 darstellte und somit den Vorgaben des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW entsprach.

Die Fortschreibung des Konzeptes in 2014 geht nunmehr davon aus, dass bereits im Jahr 2021 - und somit ein Jahr früher als bisher geplant - ein Ertragsüberschuss erzielt wird.

Der fortgeschriebene Ergebnisplan geht von Überschüssen in Höhe von 1,996 Mio. EUR in 2021 und in Höhe von 3,011 Mio. EUR in 2022 aus.

Für das Haushaltsjahr 2014 weist der Ergebnisplan einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 11,570 Mio. EUR aus.

Die für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erwarteten Defizite betragen rd. 9,672 Mio. EUR in 2015, rd. 4,089 Mio. EUR in 2016 und rd. 1,702 Mio. EUR in 2017. Die damit zu verzeichnende jährliche Senkung der Fehlbedarfe wird auch in der erweiterten Finanzplanung ab 2018 fortgesetzt (Plandefizit 2020: rd. 837 TEUR).

Unter Berücksichtigung der festgestellten Jahresergebnisse 2007 - 2012 sowie der Planergebnisse 2013 ff. wird sich die allgemeine Rücklage bis 31.12.2020 auf rd. 82,016 Mio. EUR reduzieren. Ausgehend vom Eigenkapitalbestand in der Eröffnungsbilanz bedeutet dies einen Eigenkapitalabbau von rd. 50 %.

Der in der HSK-Fortschreibung ausgewiesene kontinuierliche Fehlbedarfsabbau bis hin zu einem strukturellen Ausgleich in 2021 ist im Wesentlichen auf die geplante Entwicklung der Erträge im Bereich der Steuern sowie der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zurückzuführen.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Auch im Hinblick auf die Aufwandsseite verdeutlicht die Fortschreibung des HSK die bisher erarbeiteten und umgesetzten Maßnahmen sowie die weiteren Bestrebungen der Stadt, steigenden Kostenbelastungen entgegenzuwirken.

Mit dem im Sinne der erforderlichen Haushaltskonsolidierung seit einigen Jahren seitens der Stadtverwaltung praktizierten sog. Umsetzungscontrolling wird die Erreichung der gesetzten Konsolidierungsziele konsequent nachgehalten und gegenüber der Politik sowie der hiesigen Kommunalaufsicht aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang kündigen Sie im Rahmen des diesjährigen Haushalts die Initiierung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses an, in welchen auch Prüfergebnisse der Gemeindeprüfungsanstalt NRW – der GPA-Prüfbericht wird nach Ihren Angaben im April 2014 erwartet - einbezogen werden sollen.

Des Weiteren thematisiert der Vorbericht zum Haushaltsplan 2014 die für eine nachhaltige Haushaltssteuerung unabdingbare Entwicklung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen und gibt die diesbezüglichen verwaltungsinternen Abläufe wieder.

Diese Ausführungen werden von mir zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf die weiterhin unerlässliche städtische Aufgabe des schnellstmöglichen Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsausgleichs begrüßt.

Im Ergebnis meiner Haushaltsprüfung bleibt festzustellen, dass die von Ihnen angezeigte aktuelle HSK-Fortschreibung, welche gegenüber dem am 26.09.2012 genehmigten HSK bis 2022 eine Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes um ein Jahr ausweist, den Anforderungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW gerecht wird.

Die vom Rat der Stadt Bornheim mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird daher gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.
2. Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue – d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.
Über die Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen ist zum 01.07.2014 zu berichten. (vgl. Hinweis unter Ziffer 1).
3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
4. Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.

5. Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.
6. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist spätestens zum 01.09.2014 zu berichten.

Das HSK bzw. dessen Fortschreibung ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben. Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Daher muss die Konsolidierung fortlaufend beobachtet und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden, die im Rahmen der Fortschreibung detailliert darzustellen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zu beachtende Hinweise:

1. Freiwillige Leistungen

Sie haben eine Übersicht über den Bereich der freiwilligen Leistungen der Stadt für die Jahre 2012 bis 2022 vorgelegt.

Nach dieser Darstellung erhöht sich der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen in 2014 gegenüber dem Vorjahresansatz um rd. 58 TEUR. Gegenüber dem Jahresergebnis 2012 ist sogar ein deutlich größerer Anstieg zu verzeichnen.

Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf ausgewiesene Erhöhungen des städtischen Eigenanteils im Bereich des Angebots der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) sowie auf angenommene Steigerungen der Betriebskostenzuschüsse für die „Offenen Türen“ (OT) als Maßnahme der Jugendarbeit zurückzuführen.

Wie ich bereits im Rahmen unseres persönlichen Gesprächs am 10.02.2014 festgestellt habe, ist eine im freiwilligen Bereich steigende Kostenbelastung insbesondere bei Kommunen mit HSK-Verpflichtung im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs grundsätzlich kritisch zu sehen (vgl. auch obige Auflage Nr. 2).

Zum Bereich der OGS möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für die Stadt pflichtig ist, dies bedeutet bei steigendem Bedarf also auch eine Erweiterung des Angebots. Wenn es einer Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt jedoch nicht gelingt, die entstehenden Aufwendungen über Zuweisungen bzw. Elternbeiträge zu decken, sind die verbleibenden Belastungen als freiwillige Aufwendungen zu werten.

Die Erhebung der Elternbeiträge (soziale Staffelung, Einkommensgruppen) liegt im vorgegebenen Rahmen in der Entscheidung des Rates (Beitragssatzung). Auch über die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsangebotes (Einsatz von Fachpersonal, Kursangebote etc.) entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Bei der Beurteilung der Kostenentwicklung im Bereich der OGS halte ich es für vertretbar, von einem reinen Vergleich der Aufwendungen pro Jahr Abstand zu nehmen – dieser würde eine pflichtige Anpassung des Angebots an steigende Bedarfe nicht berücksichtigen können – und den Eigenanteil pro OGS-Platz auszuweisen. Danach ergibt sich bei einer erwarteten Schülerzahl von 810 für 2014 gegenüber der Planung für 2013 eine Steigerung des städtischen Eigenanteils i. H. v. 36.450 EUR (45 EUR x 810).

Ähnlich besteht für die Stadt auch bei der Jugendarbeit in Bezug auf die Kostenhöhe ein gewisser Gestaltungsspielraum.

Sie erklären, sowohl im Bereich der OGS als auch der OT würden im zweiten Halbjahr 2014 Gespräche mit den Verantwortlichen stattfinden, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Ertrags- bzw. Aufwandssituation unter Wahrung von Mindeststandards zu erreichen. Auch im Anzeigebericht zum Haushalt wird ausgeführt, dass den Erhöhungen im freiwilligen Bereich im Rahmen des angekündigten strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses durch geeignete Maßnahmen zur Aufwandsminderung bzw. zur Ertragssteigerung kurzfristig begegnet werden sollen.

Dies zur Kenntnis nehmend weise ich auf die Notwendigkeit hin, den ausgewiesenen Aufwandssteigerungen entgegenzuwirken, insbesondere im Hinblick auf die deutliche Steigerung gegenüber dem Jahresergebnis 2012.

2. Entwicklung der Liquidität

Die Notwendigkeit fortlaufender Haushaltskonsolidierung zeigt sich auch bei der Betrachtung der städtischen Liquiditätssituation. Die jährlichen Defizite führen zu steigenden Liquiditätskrediten mit der Folge von Mehrbelastungen des Ergebnishaushalts im Bereich der Zinsaufwendungen.

3. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Erstmals nach vielen Jahren weist die Stadt in 2014 eine Nettoneuverschuldung im Bereich der Investitionskredite aus.

Dieser Umstand liegt in den für 2014 gegenüber den Vorjahren – sowie den Finanzplanungs-jahren – in einem deutlich größeren Umfang geplanten Investitionsauszahlungen begründet. Das in 2014 veranschlagte Auszahlungsvolumen für Baumaßnahmen beträgt rd. 11,64 Mio. EUR (u. a. für Maßnahmen im Zuge des U3-Ausbaus); des Weiteren sind Investitionen in das Gas- und Stromversorgungsnetz in Höhe von gesamt rd. 4,45 Mio. EUR vorgesehen.

In der bis 2022 erweiterten Finanzplanung werden wiederum jährliche Entschuldungen im Bereich der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten aufgezeigt. Die damit verbundenen sinkenden Zinsaufwendungen wirken sich positiv auf die Ergebnisplanung aus.

l. A. 